



NR. 184 | 19.06.2013

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Geschäftsordnung des Fachbereichsrats des Fachbereichs 2
der Folkwang Universität der Künste

vom 19.06.2013



Gemäß § 2 Abs. 4 S. 1 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz – KunstHG NRW) vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2012 (GV. NRW. S. 672) und § 17 der Grundordnung der Folkwang Universität der Künste vom 26.07.2011, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 2 der Folkwang Universität der Künste die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Zweck
- § 2 Geltungsbereich
- § 3 Vorsitz
- § 4 Mitglieder
- § 5 Einberufung der Sitzungen
- § 6 Tagesordnung
- § 7 Öffentlichkeit
- § 8 Einladungen von Gästen und Sachverständigen
- § 9 Protokoll
- § 10 Sitzungsverlauf
- § 11 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 12 Beschlussfähigkeit
- § 13 Besondere Regelungen des Stimmrechts
- § 14 Abstimmungen
- § 15 Umlaufverfahren
- § 16 Wahlen
- § 17 Auslegung der Geschäftsordnung im Zweifelsfall
- § 18 Veröffentlichung, Inkrafttreten



§ 1 Zweck

Die Geschäftsordnung regelt das Verfahren zur Entscheidungsfindung und Beschlussfassung innerhalb des Fachbereichsrats des Fachbereichs 2 der Folkwang Universität der Künste.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Geschäftsordnung gilt für die Sitzungen des Fachbereichsrats des Fachbereichs 2 der Folkwang Universität der Künste.

§ 3 Vorsitz

Den Vorsitz im Fachbereichsrat führt gem. § 14 Abs.2 und 4 der Grundordnung ohne Stimmrecht die Dekanin oder der Dekan. Im Verhinderungsfall wird die Dekanin oder der Dekan durch die Prodekanin oder den Prodekan vertreten.

§ 4 Mitglieder

Soweit im Folgenden nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, sind Mitglieder des Fachbereichsrats im Sinne dieser Geschäftsordnung, die Personen, die in § 7 Abs. 4 der Gemeinsamen Ordnung der Fachbereiche bestimmt sind

§ 5 Einberufung der Sitzungen

- (1) Der Fachbereichsrat wird von der oder dem Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung sowie Zeit und Ort der Sitzung mindestens ein Mal im Semester schriftlich einberufen.
- (2) Vor Entscheidungen, die ein Fachgebiet unmittelbar betreffen, ist ein Mitglied der Professorengruppe aus diesem Fachgebiet anzuhören. Sind wissenschaftliche oder technische Betriebseinheiten unmittelbar betroffen, ist deren Leiterin oder Leiter anzuhören.
- (3) Die Einberufungsfrist beträgt im Regelfall sechs Werktage. In den Fällen des § 14 Abs. 5 wird die Tagesordnung allen Professorinnen und Professoren des Fachbereichs vierzehn Tage vor der Sitzung zugesandt.
- (4) In eilbedürftigen Fällen kann die oder der Vorsitzende mit einer auf drei Arbeitstage verkürzten Frist eine außerordentliche Sitzung einberufen. Die Fristverkürzung ist in der vorlesungsfreien Zeit nicht möglich.
- (5) Der Terminplan für die ordentlichen Sitzungen soll bis zum Ende des vorangehenden Semesters vorliegen.
- (6) Auf Antrag von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder muss die oder der Vorsitzende eine außerordentliche Sitzung einberufen. In dem Antrag ist der gewünschte Verhandlungsgegenstand anzugeben und im Falle des Abs. 4 die Eilbedürftigkeit darzulegen.
- (7) Tagesordnungspunkte, die Wahlen zum Gegenstand haben, sollen nicht mit verkürzter Frist aufgenommen werden.
- (8) Die Sitzungsunterlagen sind den Mitgliedern sowie den in Abs. 2 genannten Personen mit der Einladung zuzusenden. Tischvorlagen sollen den nichtanwesenden Mitgliedern nach der Sitzung zugeschickt werden.

§ 6 Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung wird von der oder dem Vorsitzenden aufgestellt und den Mitgliedern sowie ggf. betroffenen Angehörigen der Folkwang Universität der Künste mit der Einladung und den Sitzungsunterlagen zugeschickt. Einladungen zu öffentlichen Sitzungen werden außerdem an den hierfür vorgesehenen Mitteilungsbrettern ausgehängt und ins Intranet gestellt.
- (2) Die Tagesordnung soll mindestens die Punkte „Feststellung der Tagesordnung“, „Genehmigung des Protokolls“, „Sonstiges“ enthalten. Tagesordnungspunkte, zu denen Beschlussvorlagen mit der Einladung versandt worden sind, sollen vorrangig gegenüber anderen Tagesordnungspunkten aufgenommen werden.
- (3) Mitglieder und andere Antragsberechtigte nach § 14 können Tagesordnungspunkte einbringen, die aufgenommen werden müssen, wenn sie spätestens drei Arbeitstage vor Beginn der Einladungsfrist bei der oder dem Vorsitzenden eingehen.
- (4) Die Tagesordnung ist, ggf. nach Änderung, vom Fachbereichsrat zu genehmigen. Erweiterungen der Tagesordnung sind nur unter dem Tagesordnungspunkt "Feststellung der Tagesordnung" zulässig. Die Behandlungsfolge der Tagesordnungspunkte kann während der Sitzung - mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder - geändert werden.
- (5) Unter Tagesordnungspunkten, die erst zu Beginn der Sitzung aufgenommen wurden, und über Tischvorlagen dürfen keine Beschlüsse gefasst werden, wenn sich mindestens ein Sechstel der stimmberechtigten Mitglieder oder Dekan bzw. Prodekan dagegen aussprechen. Unter dem Tagesordnungspunkt "Sonstiges" dürfen keine Beschlüsse gefasst werden.
- (6) Ist die beschlossene Tagesordnung innerhalb der vorgesehenen Zeit nicht vollständig zu behandeln, so kann der Fachbereichsrat die Vertagung der betreffenden TOPs zur nächsten regulären Sitzung beschließen, falls kein Mitglied Einspruch erhebt.

§ 7 Öffentlichkeit

- (1) Fachbereichsräte tagen im Rahmen des verfügbaren Sitzungsraumes öffentlich.
- (2) Personalangelegenheiten und -entscheidungen in Prüfungssachen sowie Habilitationsleistungen werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt; Vertraulichkeit ist zu wahren. Als Personalangelegenheiten sind insbesondere anzusehen:
 1. die Begründung oder Veränderung der persönlichen Rechtsstellung als Beamte, Angestellte oder Arbeiter im öffentlichen Dienst,
 2. die Zuerkennung akademischer Grade und Qualifikationen,
 3. die Zuerkennung akademische Ehrungen,
 4. ggf. die Aberkennung akademischer Grade, Qualifikationen oder Ehrungen.
 Bei Berufungsangelegenheiten ist die Erörterung der künstlerischen bzw. wissenschaftlichen Qualifikation einer Bewerberin bzw. eines Bewerbers nicht als Personalangelegenheit anzusehen. Beschlüsse über Berufungsvorschläge ergehen in geheimer Abstimmung. Aus dem Gutachten zur Person darf in öffentlicher Sitzung nur mit dem Einverständnis der Verfasserin bzw. des Verfassers zitiert werden.
- (3) Der Fachbereichsrat kann in jeder Verfahrenslage durch Beschluss mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Öffentlichkeit für weitere Angelegenheiten ausschließen. Über einen solchen Antrag soll in nichtöffentlicher Sitzung verhandelt werden; hierüber entscheidet die oder der Vorsitzende.



- (4) Die oder der Vorsitzende übt im Sitzungssaal das Hausrecht aus. Sie oder er kann Anwesende, welche die Beratungen nachhaltig stören, aus dem Sitzungssaal verweisen. Das Hausrecht nach § 18 Abs. 1 KunstHG bleibt unberührt. Wird durch eine Störung die Sitzung verhindert oder muss sie deshalb vorzeitig abgebrochen werden, kann die nächste Sitzung als nichtöffentliche einberufen werden.
- (5) Beratende Mitglieder und stellvertretende Mitglieder zählen auch bei Anwesenheit des ordentlichen Mitgliedes nicht zur Öffentlichkeit.
- (6) Die Mitglieder des Rektorates der Folkwang Universität der Künste und die von ihnen ausdrücklich Beauftragten zählen nicht zur Öffentlichkeit.

§ 8 Einladungen von Gästen und Sachverständigen

- (1) Die oder der Vorsitzende kann Personen als Gäste oder Sachverständige einladen, wenn ein Interesse an deren Anwesenheit besteht. Die Anträge einzelner Gruppen sollen dabei berücksichtigt werden.
- (2) Der Fachbereichsrat kann einzelnen Gästen durch Beschluss gestatten, an der nichtöffentlichen Behandlung von Tagesordnungspunkten teilzunehmen.

§ 9 Protokoll

- (1) Von jeder Sitzung ist ein Protokoll zu erstellen, das spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung an alle Mitglieder verschickt werden soll. Dieses Protokoll muss den Wortlaut der Anträge, die gefassten Beschlüsse, das Abstimmungsverfahren, eventuelle Stimmrechtsbeschränkungen, die Abstimmungsergebnisse und die Anwesenheitsliste enthalten; es soll alle sonstigen wichtigen Ereignisse vermerken. Beschlüsse können dem Protokoll auch als Anlage beigefügt werden. Das Protokoll ist von der oder dem Vorsitzenden und von der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterschreiben.
- (2) Nach einer Abstimmung hat jedes Mitglied des Fachbereichsrats das Recht, seine Abstimmung schriftlich zu begründen. Sofern die Erklärung zur Abstimmung der oder dem Vorsitzenden innerhalb von 48 Stunden nach Sitzungsende schriftlich vorliegt, ist sie ins Protokoll aufzunehmen.
- (3) Über Einwendungen gegen die Richtigkeit des Protokolls wird in der Regel in der nächsten Sitzung beschlossen. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn in dieser Sitzung unter dem Tagesordnungspunkt „Genehmigung des Protokolls“ keine Einwendungen gegen die Richtigkeit des Protokolls erhoben werden.
- (4) Mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden kann die Sitzung auf Tonträgern aufgezeichnet werden. Diese sind bis zur Genehmigung des Protokolls aufzubewahren und können in diesem Zeitraum von jeder oder jedem in dem Gremium Antragsberechtigten abgehört werden.
- (5) Protokolle öffentlicher Sitzungen werden nach Genehmigung an der dafür vorgesehenen Stelle veröffentlicht. Protokolle nichtöffentlicher Sitzungen können von den Mitgliedern des Fachbereichsrats im Sekretariat des Dekanats bzw. im geschlossenen Intranet-Bereich des Fachbereichsrats eingesehen werden.

§ 10 Sitzungsverlauf

- (1) Die oder der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung.
- (2) Die oder der Vorsitzende ruft die Tagesordnungspunkte auf, erteilt und entzieht das Wort.
- (3) Gästen oder Zuhörerinnen bzw. Zuhörern des Fachbereichsrats kann von der oder vom Vorsitzenden oder auf Antrag zur Geschäftsordnung das Wort erteilt werden.
- (4) Zur Geschäftsordnung muss das Wort außer der Reihe erteilt werden.
- (5) Das Gremium kann für einzelne Tagesordnungspunkte Redezeitbeschränkungen, den Schluss der Debatte oder die Schließung der Rednerliste beschließen.

§ 11 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere:
 - Schluss der Rednerliste
 - Schluss der Debatte (sofortige Abstimmung)
 - Vertagung eines Tagesordnungspunktes oder der Sitzung
 - Unterbrechung der Sitzung
 - Antrag auf Nichtbefassung
 - Ausschluss der Öffentlichkeit
 - Antrag auf Erteilung des Rederechts an Gäste und Zuhörerinnen bzw. Zuhörer
 - Wiederholung der Abstimmung aufgrund von Zweifeln über das Abstimmungsergebnis
 - Überweisung an einen Ausschuss/Kommission
 - Redezeitbeschränkung
- (2) Über einen Antrag zur Geschäftsordnung ist nach Anhörung höchstens einer Gegenrede sofort abzustimmen. Erfolgt keine Gegenrede, gilt der Antrag als angenommen.
- (3) Wer einen Redebeitrag geleistet hat, kann in der gleichen Diskussion keinen Antrag auf Schluss der Debatte stellen.

§ 12 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Fachbereichsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde; Stimmrechtsübertragung ist unzulässig. Das Gremium bleibt beschlussfähig wenn nicht auf Antrag eines Mitglieds ausdrücklich festgestellt wird, dass die Beschlussfähigkeit nicht mehr gegeben ist.
- (2) Die Beschlussfähigkeit wird von der oder dem Vorsitzenden zu Beginn der Sitzung festgestellt. Auf Antrag eines Mitgliedes hat die oder der Vorsitzende die Beschlussfähigkeit vor Abstimmungen zu prüfen.
- (3) Bei festgestellter Beschlussunfähigkeit hat die oder der Vorsitzende die Sitzung sofort aufzuheben und einen neuen Termin für die nächste Sitzung bekannt zu geben, auf der dann die nicht mehr zur Verhandlung gekommenen Tagesordnungspunkte vor neuen Tagesordnungspunkten verhandelt werden.

§ 13 Besondere Regelungen des Stimmrechts

- (1) Das Mitglied eines Gremiums ist von der Beratung und Entscheidung einer Angelegenheit ausgeschlossen, wenn die Entscheidung ihm oder nahen Angehörigen einen dienst-, besoldungs- oder tarifrechtlichen Vor- oder Nachteil bringen kann. Dasselbe gilt für Beratungen und Entscheidungen über Prüfungen und Ehrungen. Dies ist nicht der Fall, wenn der Vor- oder Nachteil an die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe gebunden ist und das Mitglied des Gremiums den Vor- oder Nachteil nur in seiner Eigenschaft als Mitglied dieser Gruppe erlangen würde. Ob ein Fall des Ausschlusses von der Mitwirkung nach Satz 1 vorliegt, wird bei Zweifeln in Abwesenheit des betroffenen Mitgliedes von der oder dem Vorsitzenden entschieden. Wer nach Satz 1 von der Mitwirkung ausgeschlossen ist, muss den Beratungsraum verlassen.
- (2) An Entscheidungen des Fachbereichsrates über Berufungsvorschläge, Habilitationen, Promotionsordnungen und Habilitationsordnungen können Professorinnen und Professoren des Fachbereichs, die dem Fachbereichsrat nicht angehören, ohne Stimmrecht mitwirken. Professorinnen und Professoren, die angezeigt haben, dass sie an Entscheidungen nach Satz 1 mitwirken wollen, werden die Unterlagen zu dem Tagesordnungspunkt zugänglich gemacht.

§ 14 Abstimmungen

- (1) Antragsberechtigt sind alle Mitglieder des Fachbereichs 2 gem. § 4 Mitglieder der Folkwang Universität der Künste sind bei Entscheidungen in ihren Angelegenheiten anzuhören. Sie haben insoweit ein Antragsrecht.
- (2) Auf Verlangen der oder des Vorsitzenden sind Anträge schriftlich einzureichen. Sie müssen der Protokollführerin oder dem Protokollführer vor der Beschlussfassung vorliegen.
- (3) Werden zu vorliegenden Anträgen Abänderungsanträge gestellt, so ist zunächst über die Abänderungsanträge abzustimmen. Die dann festgelegte Fassung des Erstantrages wird anschließend zur Abstimmung gestellt. Liegen zu einem Punkt verschiedene (Haupt-)Anträge vor, soll über den jeweils weitest gehenden zuerst abgestimmt werden. Im Zweifelsfall entscheidet die oder der Vorsitzende.
- (4) Die Abstimmung erfolgt bei Geschäftsordnungsanträgen stets, sonst in der Regel offen durch Handzeichen, sofern nicht entweder geheim oder namentlich abgestimmt wird. Auf Antrag eines Mitglieds ist geheim abzustimmen.
- (5) Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten und Personalangelegenheiten ergehen ausschließlich im nichtöffentlichen Teil der Sitzung. Bei Entscheidungen in Personalangelegenheiten ist geheim abzustimmen.
- (6) Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder findet namentliche offene Abstimmung statt, sofern nicht geheime Abstimmung durchzuführen ist. Bei der namentlichen offenen Abstimmung ist im Protokoll festzuhalten, wie jedes Mitglied abgestimmt hat.
- (7) Beschlüsse kommen in der Regel mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden zustande. Die im Sitzungssaal anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, die sich nicht an der Abstimmung beteiligen, sind den Enthaltungen zuzuzählen.
- (8) Bestehen begründete Zweifel am Abstimmungsergebnis, ist die Abstimmung zu wiederholen. Ergibt auch die Wiederholung der Abstimmung kein klares Ergebnis, ist nach namentlichem Aufruf abzustimmen.



§ 15 Umlaufverfahren

Beschlüsse können in besonderen Ausnahmefällen auch im Umlaufverfahren unter Fristsetzung für die Stimmabgabe gefasst werden, wobei das Votum der stimmberechtigten Mitglieder auch gleichzeitig eingeholt werden kann. Die Durchführung der Abstimmung im Umlaufverfahren gilt als nicht erfolgt, wenn 10% der stimmberechtigten Mitglieder innerhalb der gesetzten Frist dem Verfahren schriftlich widersprechen.

§ 16 Wahlen

Die Wahlen erfolgen grundsätzlich nach der Wahlordnung der Folkwang Universität der Künste.

§ 17 Auslegung der Geschäftsordnung im Zweifelsfall

- (1) Über Zweifel hinsichtlich der Auslegung dieser Geschäftsordnung entscheidet die oder der Vorsitzende des Fachbereichsrats.
- (2) Über die grundsätzliche Auslegung beschließt der Fachbereichsrat nach Anhörung der oder des Vorsitzenden.

§ 18 Veröffentlichung, Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Folkwang Universität der Künste veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats vom 19.06.2013

Essen, den 06.11.2013

Der Rektor

Prof. Kurt Mehnert